

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 02.03.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.2		Bezeichnung der Vorlage: Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg		Datum: 10.03.2022
Vorlage-Nr: VO/0063/22				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	29.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)		
Ö	05.04.2022	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Rahmengebühr der Tarifstelle 24a.1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wurde geändert.

Aufgrund dessen muss § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg vom 2. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg vom 12. November 2007, angepasst werden.

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg wird derzeit allgemein überarbeitet. Alle erlaubnisfreien Sondernutzungen sowie die Gebührenfreiheit werden geprüft. Insbesondere für die Außengastronomie, für die Vereine und die Warenauslage vor den Geschäften.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, die anliegende Änderungssatzung zu beschließen.

Anlage:

Dritte Änderungssatzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Schulz	FB 201	Gez. Weßelbaum	Dez. II
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete	Gez. Wilkens-Mathar	RPA

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg

vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), der §§ 19 und 19a Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 5. April 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg vom 2. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg vom 12. November 2007, wird folgt neu gefasst:

„Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in der Höhe des Mindestsatzes der Rahmengebühr der Tarifstelle 24a.1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.